

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Bürgerenergie Kaiserstuhl eG – BEKA. Sitz ist Endingen.
- (2) Zweck des Unternehmens ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und Engagement für eine ökologische und ökonomisch nachhaltige Energieversorgung in der Region.
- (3) Gegenstand des Unternehmens sind alle Aktivitäten, die zu einer Weiterentwicklung einer ökologischen Energieversorgung in der Region beitragen. Dazu gehören besonders
 - a) Entwicklung, Installation und Betreiben von Anlagen zur regenerativen oder effizienten Energieerzeugung,
 - b) Vertrieb von umweltverträglich erzeugter Energie,
 - c) Bildung und Beratung für die Umsetzung der Energiewende.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 Euro.
- (2) Mitglieder können maximal 100 Geschäftsanteile erwerben.
- (3) Gezeichnete Anteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (5) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresgewinnes bis zu 100% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder per Email, per Post oder per Fax einberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung verschickt werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung abgeschickt werden. Satzungsänderungen müssen mit der ersten Einladung verschickt werden. Die Information der Mitglieder erfolgt i.d.R. per Email, kann in Ausnahmefällen auch per Post oder per Fax erfolgen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) Geschäftsordnungsbeschlüsse,
 - b) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c) den Wirtschafts- und Stellenplan,
 - d) außer- und/oder überplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000,00 Euro übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von 5.000,00 Euro, berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung,

e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,

f) die Belastung von Grundstücken und

g) die Erteilung von Prokura.

h) Nachrangdarlehensvereinbarungen mit Mitgliedern zur Finanzierung einzelner Projekte.

(4) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Eine Kündigung kann jedoch erstmals drei Jahre nach Gründung der Genossenschaft erfolgen.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft eine Veränderung ihrer Anschrift, einschließlich einer Veränderung ihrer Emailadresse innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

(6) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

§ 7 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im örtlichen amtlichen Mitteilungsblatt „Kaiserstühler Wochenbericht“.